

Datum: 21.07.2011

Informationsvorlage

Geschäftsbereich I
Kulturbetrieb der Stadt Plauen (Eigenbetrieb)

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Finanzausschuss	01.09.2011	öffentlich	
Kulturausschuss	15.09.2011	öffentlich	
Stadtrat	18.10.2011	öffentlich	

Inhalt **Freiwillige Mitgliedschaft der Stadt Plauen im Kulturraum Vogtland-Zwickau**

Grundlage: Sächsisches Kulturraumgesetz in der Fassung vom 18.08.2008
Beschlüsse über Mitgliedschaft im Kulturraum:
Stadtrat Plauen vom 18.09.2008
Kulturkonvent Vogtland-Zwickau vom 04.11.2008

Beraten und abgestimmt: Kulturverwaltung Zwickau,
Kulturraumsekretariat Vogtland-Zwickau

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung:

Information:

Der Stadtrat nimmt die Argumentation über die „Freiwillige Mitgliedschaft der Stadt Plauen im Kulturraum Vogtland-Zwickau“ zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

Freiwillige Mitgliedschaft der Stadt Plauen im Kulturraum Vogtland-Zwickau

1. Sachlicher Hintergrund

Mit bemerkenswerter Einstimmigkeit hat der Sächs. Landtag im Dezember 1993 das Kulturraumgesetz beschlossen. Damit hat als einziges Bundesland der Freistaat Sachsen gemäß §2 Abs. 1 Sächs. KRG die Kulturpflege zur Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise erhoben. Für die kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung erhielten die Kulturräume danach vom Freistaat Sachsen Zuwendungen in Höhe von mindestens 150 Mio. DM jährlich (§6 Abs. 2 Sächs. KRG).

Damit die ländlichen Kulturräume diese Zuwendungen des Freistaates Sachsen erhalten, müssen sie als eigenen Beitrag eine Kulturumlage erbringen. Per Gesetz wurden als Mitglieder im Zweckverband „Kulturraum“ die Landkreise und kreisfreien Städte zur Mitgliedschaft und damit zur Zahlung der Kulturumlage verpflichtet.

Gedanklicher Hintergrund ist damit einerseits die Forderung nach Selbstverantwortung für die Kulturpflege in den Kulturräumen. Diese Selbstverwaltungshoheit der Kulturräume und der ihnen angehörigen Kommunen ist das tragende Prinzip des Sächsischen Kulturraumgesetzes. Die Kulturräume selbst entscheiden über ihre Förderpraxis gegenüber den Kultureinrichtungen.

Andererseits wird in den Kulturräumen die Förderung des Solidargedankens für die in den Oberzentren befindlichen kulturellen Einrichtungen gestärkt. Bislang wurden diese nur von den Sitzgemeinden selbst finanziert. Die Kulturräume haben diesen Solidargedanken als tragenden Fördermechanismus angenommen. Dies gilt nur, wenn die kulturellen Einrichtungen auch tatsächlich in der jeweiligen Region wirksam werden. Hier sind vor allem die Theater und Orchester zu erwähnen, die im Ergebnis ca. 60 % der Kulturraum-Mittel erhalten. Sie wirken nicht nur an ihrer jeweiligen Produktionsstätte, sondern in allen beispielbaren Stätten des Kulturraumes. Und dieser Mechanismus bezieht sich natürlich auch auf andere überregional wirkende Kultureinrichtungen (wie große Bibliotheken mit umfangreichem Leistungsangebot, große Museen u. a.).

Die Vorbereitungen für die Förderentscheidungen trifft der Kulturbeirat als beratendes Organ mit sachverständigen Mitgliedern. Das nachfolgende Verwaltungsverfahren für die Mittelverteilung dürfte damit wie sonst selten auf einem demokratischen Willensprozess basieren. Tragendes Element ist die zwischen sämtlichen Beteiligten stattfindende vertrauensvolle Kommunikation. Entscheidungen trafen im Kulturraum Vogtland der Oberbürgermeister der Stadt Plauen gemeinsam mit den 5 Landräten im Konvent, wobei jeweils 2 Vertreter der Kreistage und des Stadtparlaments neben dem Kulturbeiratsvorsitzenden mit beratender Stimme an diesen Entscheidungen beteiligt waren.

Mit der Kreisreform 1995/96 reduzierte sich die Mitgliederzahl auf 2. Die anfänglich bedauerte Pattsituation zwischen Vogtlandkreis und der Stadt Plauen wandelte sich zu einer langfristig verlässlichen Förderungspolitik. Entscheidungen konnten nur einstimmig erzielt werden und beinhalteten den Kompromiss zwischen Förderung regionalbedeutender Einrichtungen im gesamten Vogtlandkreis und der Unterstützung der großen kulturellen Einrichtungen der Stadt Plauen, die überregional wirksam sind und deren Nutzung sich nicht auf die Stadt Plauen beschränkt. Die grob gerundeten Haushaltszahlen von 2001 verdeutlichen den Solidargedanken:

Umlagezahlungen:

Stadt Plauen	1,55 Mio. DM
Vogtlandkreis	3,25 Mio. DM
SMWK	9,6 Mio. DM

Zuwendungen:

insgesamt	14,2 Mio. DM
davon ca. 9 Mio. DM für Einrichtungen und Projekte der Stadt Plauen bzw. im Gebiet der Stadt Plauen	

2. Gesetzliche Veränderung des Kulturraumgesetzes durch die Gebietsreform von 2008

Mit dem Verlust der Kreisfreiheit der Stadt Plauen war eine Mitgliedschaft der Stadt Plauen zunächst gegenstandslos. Gleiches galt im Kulturraum Zwickauer Raum für die Stadt Zwickau.

Auch um weiterhin an der Rechtsform des Zweckverbandes festhalten zu können (und auch auf Grund des größeren Zuschnittes der Landkreise), wurden die Kulturräume zu größeren Einheiten gefasst und in Westsachsen die beiden Kulturräume Vogtland und Zwickauer Raum unter dem Namen Kulturraum Vogtland-Zwickau zusammengelegt.

Mit nur dieser Änderung des Kulturraumgesetzes in Folge der Kreisreform war der Solidargedanke untergraben worden, denn dem kulturellen Zentrum Plauen war die Mitgestaltung und Mitbestimmung innerhalb des Kulturraumes genommen, obwohl es wesentlich das Profil des Kulturraumes bestimmte und seine Leistungen weit über die Stadtgrenzen hinaus in bedeutendem Maße schon damals in Anspruch genommen wurden.

Nach massiven Protesten wurde das Gesetz um § 7a erweitert, so konnten kreisangehörige Oberzentren und die Städte eines Oberzentralen Städteverbundes Mitglieder in ländlichen Kulturräumen werden, wenn dies der Stadtrat und der Kulturkonvent beschlossen. Gemeinden, die so Mitglied geworden sind, sind dann ebenfalls zur Zahlung der Kulturumlage verpflichtet.

Unberührt davon bleibt die Pflicht, sich als Sitzgemeinde angemessen an der Finanzierung von Einrichtungen und Projekten zu beteiligen sowie die Pflicht zur Zahlung der Kreisumlage.

Damit sind diese Mitglieder gleichberechtigt neben den Pflichtmitgliedern (Ausnahme Konventsvorsitz).

Den freiwilligen Mitgliedern Plauen und Zwickau wurde vom Konvent des Kulturraumes darüber hinaus das Recht zuerkannt, jeweils 2 vom Stadtrat gewählte Vertreter mit beratender Stimme an den Kulturraumsentscheidungen teilnehmen zu lassen.

Zudem wurde im Rahmen des neuen Gesetzes die Beiratsstruktur geändert – die Kulturverwaltungen der beschließenden Mitglieder haben dort Stimmrecht erhalten.

Somit sind die Kulturverwaltungen der beiden ehemaligen kreisfreien Städte in die Vorentscheidungen mit eingebunden.

Im Freistaat haben lediglich die Städte Plauen und Zwickau von der Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch gemacht.

Die im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ehemals vertretenen kreisfreien Städte sind keine freiwilligen Kulturraummitglieder geworden. Vielmehr sind dort die Oberbürgermeister von Städten mit mehr als 25.000 Einwohner (= Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Zittau) auf Konventsbeschluss als beratende Mitglieder im Konvent vertreten.

3. Gegenwärtiger Sachstand

Die Stadt Plauen hat als Mitglied Stimmrecht durch den Oberbürgermeister im Konvent und entscheidet somit über Satzung bzw. Satzungsänderungen des Kulturraumes, über dessen jährlichen Finanzbedarf und die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der Höhe der jährlichen Kulturumlage, die Mittelverteilung und den Jahresabschluss mit.

Diesen Prozess begleiten zwei vom Stadtrat gewählte Vertreter.

Bei den Vorberatungen des Kulturbeirates ist die Stadt durch die Kulturverwaltung vertreten.

Von den Fachbeiräten, die als Fachvertreter für den gesamten Kulturraum fungieren, kommen derzeit aus der Stadt Plauen (Berufungszeitraum 01.07.2009 – 30.06.2013):

Sparte Museen: Herr Naumann, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Vogtlandmuseum Plauen

Bibliotheken : Herr G. Reichel, Fachdirektor Bibliothek

Bildende Kunst: Herr A. Rudloff, Lehrer e.o.plauen BSZ Plauen

Darstellende Kunst: Herr Arnold, Theater Plauen-Zwickau

4. Gegenwärtige Finanzierung

Neben der allgemeinen Kreisumlage an den Landkreis hat die Stadt Plauen die Kulturumlage zusätzlich zu entrichten.

Die Berechnung der Kulturumlage, welche zur angemessenen Beteiligung der

Kulturraummitglieder an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung erhoben wird, erfolgt jährlich auf der Basis der Umlagegrundlagen. Diese Umlageberechnungen werden nach den Festsetzungen der Zuweisungen und Zahlungen im Rahmen des SächsFAG durch das Staatsministerium für Finanzen bekanntgegeben.

Welche finanziellen Auswirkungen bei einem Austritt eines freiwilligen Kulturraummitglieds und damit bei einer Änderung der Stimmenverhältnisse im Kulturkonvent zu erwarten sind, kann nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich orientieren sich die Entscheidungen des Kulturkonventes am Sächsischen Kulturraumgesetz, der Förderrichtlinie sowie den Förderschwerpunkten des Kulturraumes und den Empfehlungen des Kulturbeirates sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Das neue Stimmverhältnis im Konvent würde das Gewicht der Stadt Zwickau für Entscheidungen schwächen. Für die Stadt Zwickau könnte sich dann ebenfalls die Frage nach einer Kündigung stellen.

Die damit verbundenen Auswirkungen sind nicht einschätzbar, deren negative Tendenz würde sich aber verstärken.

Unabhängig davon, wenn die Stadt Plauen ausgetreten ist, muss geprüft werden, ob die dann im Kulturraum verbleibenden Mitglieder in der Lage sind, den zur Erlangung der Landeszuweisung erforderlichen Umlagebetrag vollständig aufzubringen. Wird ein geringerer Umlagebetrag erreicht, hat dies Auswirkungen auf die Landesmittel, die dann entsprechend gekürzt werden (Landesmittel max. das Doppelte des Umlagebetrages).

Die verbleibenden Mitglieder sind nicht verpflichtet, einen bestimmten Umlagebetrag aufzubringen bzw. fehlende Beträge (z.B. durch Austritt eines freiwilligen Mitglieds) auszugleichen.

Über die Höhe der Kulturumlage beschließt der Kulturkonvent jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung des Kulturraumes. Übernehmen die verbleibenden Mitglieder nicht den Ausgleich, könnte sich bei einem Austritt der Stadt Plauen folgendes Szenario ergeben (auf der Grundlage von 2011):

Kulturumlage mit 4 Mitgliedern	5.491.277,17 €	Kulturumlage ohne Plauen	4.929.066,24 €
Freistaat Sachsen	10.822.576,00 €		9.858.132,48 €
Summe	16.313.853,17 €		14.787.198,72 €

Über 1.526.654,45 € (9,4%) verfügt die Kulturraumkasse weniger, was erhebliche Auswirkungen auf die zu finanzierenden Einrichtungen und Maßnahmen haben würde.

Wenn diese 9,4% weniger Fördermittel günstigstenfalls gleichmäßig auf alle Einrichtungen und Projekte verteilt würden, ergeben sich für die Stadt Plauen in der Summe folgende Auswirkungen (die Theaterförderung wurde mit 50% berücksichtigt):

Jahr 2011	ohne Kürzung	mit Kürzung
eigene Trägerschaft	893.513,00 €	810.522,78 €
Theater Plauen-Zwickau	3.766.064,00 €	3.412.053,99 €
in der Stadt	272.764,00 €	247.124,19 €
Summe	4.932.341,00 €	4.469.700,96 €

Es würden 462.640,04 € weniger zur Verfügung stehen. Demgegenüber steht die Kulturumlage der Stadt Plauen von 562.210,93 €, die somit eingespart wären.

Mit dieser Ersparnis könnten die Defizite für die Plauener Kulturlandschaft ausgeglichen werden und noch ein Überschuss von fast 100.000 € verbleiben.

Aber schon der Ausgleich für das Theater Plauen-Zwickau bezieht sich nur auf 50%. Insgesamt würden dem Theater 708.020,02 € fehlen. Ob Zwickau hier auf Grund des Verursacherprinzips ausgleichen würde und könnte, ist zu bezweifeln und die verbliebenen 100.000 € könnten den Anteil des Zwickauer Fehlbetrages für das Theater nur zu 1/3 abdecken.

In Frage gestellt werden muss auch, ob diese Kürzungsvariante mit 9,4% für den gesamten Kulturraum nicht doch zu Ungunsten Plaueus differenzierter ausfallen wird.

Der Prozess der Zusammenlegung der beiden Kulturräume, die sehr unterschiedliche Förderrichtlinien und daraus unterschiedlich resultierende Fördersätze in gleichen Sparten hatten, ist noch nicht abgeschlossen. Hier sind noch Anpassungen zu erwarten, die eine höhere Förderung für Plauener Einrichtungen erwarten lassen.

Der derzeitige Fördersatz pro Jahreswochenstunde liegt bei den Musikschulen des Vogtlandes unter 50% gegenüber dem Fördersatz der Musikschulen des Zwickauer Raumes (bedeutet ca. 100.000 € für das Vogtlandkonservatorium weniger). Der Sitzgemeindeanteil des Vogtlandmuseums ist bedeutend höher als vergleichbarer Einrichtungen in Zwickau. Im kommenden Jahr wird der Anpassungsprozess fortgeführt werden müssen.

6. Schlussfolgerung

Ein Verbleib der Stadt Plauen als Mitglied im Zweckverband „Kulturraum Vogtland – Zwickau“ ist Voraussetzung für den Erhalt der kulturellen Infrastruktur der Stadt.

Eine mögliche Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft der Stadt Plauen im Kulturraum ist abzulehnen, weil kein einziger positiver Effekt damit erzielt werden könnte. Die Hauptgründe sind:

- Keine direkte Mitgestaltung ist innerhalb des Kulturraumes mehr möglich.
- Die Interessen der Stadt Plauen können nicht mehr durch diese selbst vertreten werden.
- Die Einsparung der Kulturumlage würde durch minimierte Förderung kompensiert werden und führte zu drastischen Mittelkürzungen für die Plauener Kultureinrichtungen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ein Einsparpotenzial die Mehrausgaben nicht ausgleichen wird.
- Die Auswirkungen für den gesamten Kulturraum wären negativ und würden die Beziehungen zu den Kommunen im Kulturraum belasten.

Ralf Oberdorfer

Uwe Täschner